

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BIZAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22.11.2024

6. Verordnung: Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Verordnung über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsel 2024/2025

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, idgF, wird vom Bürgermeister Norbert Greussing folgende Verordnung erlassen:

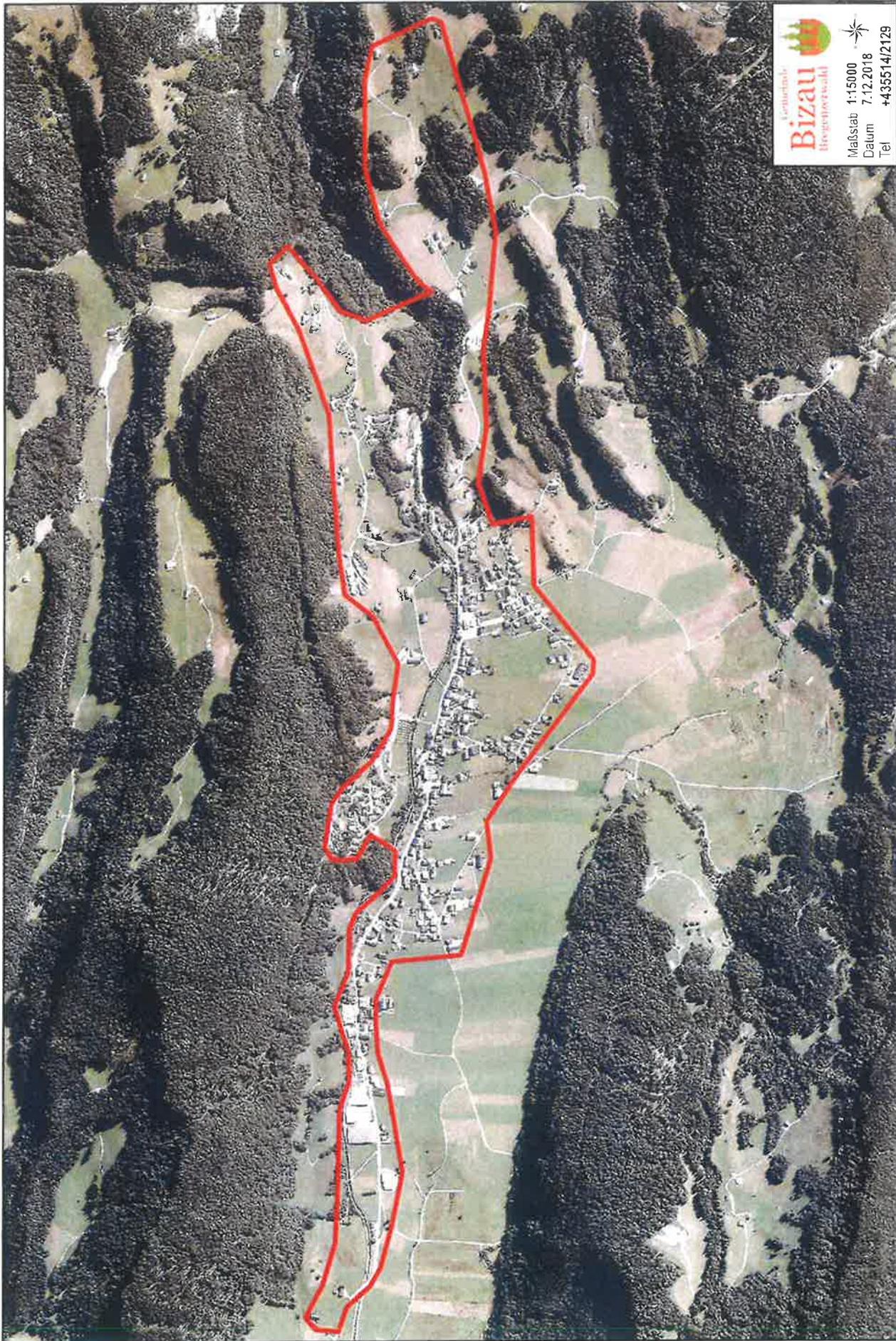
In der Zeit vom 31.12.2024, 23:00 Uhr, bis zum 01.01.2025, 01:00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ausgewiesenen Gebiet von Bizau (Gebiet von roter Linie umrahmt) gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

Der Bürgermeister
Norbert Greussing

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.bizau.at/service/amtssignatur verfügbar.</p>
---	---



Maßstab 1:15000
Datum 7.12.2018
Tel +4355142129

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.bizau.at/service/amtssignatur verfügbar.</p>
--	---